

## **Sitzungsbericht Gemeinderat 13.12.2022**

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 69**

#### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Der Vorsitzende teilte mit, dass aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2022 keine Beschlüsse öffentlich bekannt zu geben sind.

### **TOP 70**

#### **Polizeiliche Kriminalstatistik 2021**

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Bopp, Leiter des Polizeireviers Weinsberg sowie Herr Wunderlich, Leiter des Polizeipostens Ilsfeld.

Herr Bopp erläuterte die Kriminalstatistik des Jahres 2021 im Detail. Hierbei ging er auf folgende Schwerpunkte ein und zog abschließend folgendes Resümee:

- Keine Unfallschwerpunkte in Ilsfeld erkennbar
- 24% der Verkehrsunfälle mit Personenschaden entstanden mit Radfahrer/innen
- 20% entstanden mit Motorradfahrer/innen
- „Abstand“ war die häufigste Unfallursache bei Verkehrsunfällen mit verletzten Personen

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

### **TOP 71**

#### **Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Ralf Weimar**

Gemeinderat Ralf Weimar hat der Verwaltung mit Schreiben vom 29.11.2022 mitgeteilt, dass er aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Das Ausscheiden kann gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Dies ist bei Gemeinderat Ralf Weimar der Fall.

Der Gemeinderat hat über die Anerkennung der Begründung des Ausscheidens zu entscheiden.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Die Verpflichtung der nachrückenden Person ist für die Gemeinderatssitzung am 24.01.2023 vorgesehen. Ebenso ist in dieser Sitzung über die Neu-/Nachbesetzung der weiteren Gremien zu entscheiden, in denen Gemeinderat Ralf Weimar als Mitglied oder Stellvertreter gewählt war.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail und bedankt sich bei Herrn Weimar für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im kommunalpolitischen Gremium und die geleistete Arbeit zum Wohle der Gemeinde Ilsfeld.

Gemeinderat Weimar bedankt sich bei seiner Fraktion und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Nach kurzer Beratung stellte der Gemeinderat fest, dass für den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat des Herrn Ralf Weimar ein wichtiger Grund nach § 16 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt. Gemeinderat Ralf Weimar scheidet zum 24.01.2023 aus dem Gemeinderat aus.

## **TOP 72**

### **Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld**

#### **Hier: Vorstellung Ausschreibungsergebnisse und Vergabebeschluss**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 27.09.2022 die Neufassung des Baubeschlusses aus 2019 für die Sanierung der Schozachtalhalle gemäß dem Sanierungskonzept des Büros Kuon und Reinhardt unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen beschlossen. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung außerdem beauftragt die Baumaßnahmen auszuschreiben.

In einem ersten Ausschreibungspaket wurden folgende Gewerke öffentlich ausgeschrieben:

1. Verglasungsarbeiten + Raffstore
2. Dachdichtungsarbeiten + Shedverglasung
3. Trockenbauarbeiten
4. Elektroinstallation
5. Heizungsinstallation
6. Lüftung-MSR
7. Sanitärinstallation

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wurde außerdem das Gewerk Gerüstbauarbeiten (Nr. 8) ausgeschrieben.

#### **Zu 1. Gewerk *Verglasungsarbeiten + Raffstore***

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 313.600,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich drei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Insgesamt 7 Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Ein Bieter hat beim Landratsamt Heilbronn einen Antrag auf Nachprüfung der Submission gestellt.

Aufgrund der vorliegenden Bindefrist vom 23.12.2022 sowie aufgrund des Zeitlaufs bis zu einer möglichen nächsten Sitzung des Gemeinderates wird von der Verwaltung empfohlen den Beschluss zu diesem Gewerk gemäß Vorlage zu fassen.

Die Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters wird nach Abschluss der Bearbeitung dieses Antrags erfolgen.

#### **Zu 2. Gewerk *Dachdichtungsarbeiten + Shedverglasung***

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 1.808.000,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens hat sich ein Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Insgesamt 4 Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Fritz technologie GmbH aus Murr zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 2.069.156,95 € brutto.

### **Zu 3. Gewerk *Trockenbauarbeiten***

Die aktualisierte Kostenschätzung des Büros kuon + reinhardt vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 141.200,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens hat sich ein Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Insgesamt 3 Firmen haben Ihr Interesse an der Ausschreibung bekundet und die Verdingungsunterlagen angefordert.

Das Büro kuon + reinhardt empfiehlt, die Ausschreibung aufzuheben, da das vorliegende Angebot nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung unwirtschaftlich und unangemessen hoch ist. Der Preis steht in einem Missverhältnis zur Leistung.

Das Büro kuon + reinhardt empfiehlt außerdem, das Gewerk Trockenbauarbeiten neu auszuschreiben.

Es wird davon ausgegangen, dass mit einer erneuten Ausschreibung des Gewerks Trockenbauarbeiten Ergebnisse im Bereich der Kostenschätzung erzielt werden können. Das Gewerk Trockenbauarbeiten wird voraussichtlich zusammen mit anderen Gewerken in einem zweiten „Ausschreibungspaket“ Anfang 2023 erneut ausgeschrieben.

### **Zu 4. Gewerk *Elektroinstallation***

Die aktualisierte Kostenschätzung des Ingenieurbüros Herbel vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 463.500,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich drei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Das Ingenieurbüro Herbel schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Frank + Ruth aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Herbel, Neckarsulm beläuft sich die Auftragssumme auf 319.544,01 € brutto. Die Beauftragung der Wartungsarbeiten erfolgt separat, im Nachgang zu den Baumaßnahmen.

### **Zu 5. Gewerk *Heizungsinstallation***

Die aktualisierte Kostenschätzung des Ingenieurbüros Klein + Usenbenz vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 865.600,00 € (brutto) für die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich drei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Das Ingenieurbüro Klein + Usenbenz schlägt vor, die Arbeiten an die Firma KWK Kälte-Wärme-Klima GmbH & Co.KG aus Neckarwestheim zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Klein + Usenbenz, Neckarsulm beläuft sich die Auftragssumme auf 311.095,64 € brutto.

### **Zu 6. Gewerk *Lüftung-MSR***

Die aktualisierte Kostenschätzung des Ingenieurbüros Klein + Usenbenz vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 865.600,00 € (brutto) für die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich vier Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Das Ingenieurbüro Klein + Usenbenz schlägt vor, die Arbeiten an die Firma ESW Luft- und Klimatechnik GmbH aus Ellwangen zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Klein + Usenbenz, Neckarsulm beläuft sich die Auftragssumme auf 337.415,86 € brutto.

#### **Zu 7. Gewerk Sanitärinstallation**

Die aktualisierte Kostenschätzung des Ingenieurbüros Klein + Usenbenz vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 865.600,00 € (brutto) für die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) aus.

Im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich drei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Das Ingenieurbüro Klein + Usenbenz schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Henkel GmbH & Co.KG aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Klein + Usenbenz, Neckarsulm beläuft sich die Auftragssumme auf 373.462,76 € brutto.

#### **Zu 8. Gewerk Gerüstbauarbeiten**

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb im Oktober/November 2022 nach § 3 Nr. 2 VOB/A wurden insgesamt fünf Firmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A, insbesondere die Einhaltung der Wertgrenzen, liegen vor.

Die aktualisierte Kostenschätzung des Architekturbüros kuon + reinhardt vom April 2022 ging von Kosten i.H.v. 41.500,00 € (brutto) für dieses Gewerk aus.

Von den zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Firmen haben sich insgesamt fünf Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Das Büro kuon + reinhardt schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Preuß Gerüstbau GmbH aus Heilbronn zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Büro kuon + reinhardt, Nordheim beläuft sich die Auftragssumme auf 63.572,78 € brutto.

Verwaltungsmitarbeiterin Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende

Beschlüsse:

##### 1. Gewerk Verglasungsarbeiten + Raffstore

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Verglasungsarbeiten + Raffstore nach Klärung des Antrag auf Nachprüfung der Submission an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

##### 2. Gewerk Dachdichtung + Shedverglasung

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Dachdichtung + Shedverglasung an die Firma Fritz technologie GmbH zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 2.069.156,95 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

##### 3. Gewerk Trockenbauarbeiten

Der Gemeinderat beschloss die Ausschreibung aufzuheben und das Gewerk Trockenbauarbeiten neu auszuschreiben.

#### 4. Gewerk Elektroinstallation

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Elektroinstallation an die Firma Frank+Ruth Elektrotechnik GmbH & Co. KG zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 319.544,01 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

#### 5. Gewerk Heizungsinstallation

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Heizungsinstallation an die Firma KWK Kälte-Wärme-Klima GmbH & Co. KG zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 311.095,64 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

#### 6. Gewerk Lüftung-MSR

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Lüftung-MSR an die Firma ESW Luft- und Klimatechnik GmbH zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 337.415,86 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

#### 7. Gewerk Sanitärinstallation

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Sanitärinstallation an die Firma Henkel GmbH & Co. KG zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 373.462,76 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

Anschließend fasste der Gemeinderat mit einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

#### 8. Gewerk Gerüstbauarbeiten

Der Gemeinderat beschloss den Auftrag für das Gewerk Gerüstbauarbeiten an die Firma Preuß Gerüstbau GmbH zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 63.572,78 € (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

### **TOP 73**

#### **Entwidmung Teilfläche Feldweg 5840**

Der Steinbruchbetrieb BMK plant eine Erweiterung seiner Tätigkeiten auf ihren Flächen. Diese Flächen grenzen unmittelbar an den Weg auf dem Flurstück Nr. 5840; auf der anderen, westlichen Seite des Weges, liegt das Betriebsgelände der BMK.

Der Feldweg auf Flurstück Nr. 5840 hat eine Gesamtfläche von 3.226m<sup>2</sup>. Hiervon möchte die BMK für ihre Maßnahme eine Teilfläche von ca. 225m<sup>2</sup> von der Gemeinde erwerben. Das betreffende Teilstück des Weges ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung für den öffentlichen/landwirtschaftlichen Verkehr entbehrlich. Deshalb soll das Teilstück dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Nach § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei dem o.g. Teilbereich der öffentlichen Verkehrsfläche gegeben, da die übrigen an den Weg angrenzenden (Acker)-flächen anderweitig erreichbar sind; sog. „gefangene Grundstücke“ entstehen durch die Einziehung der Wegefläche nicht. Hingegen trennt der Weg die angrenzenden und bereits im Eigentum der BMK stehenden Flächen, wodurch eine Betriebserweiterung in östlicher Richtung bei Belassen der öffentlichen Wegefläche nicht möglich ist.

Die Verwaltung spricht sich daher für eine Entwidmung aus. Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. a StrG handelt es sich bei einem Feldweg um eine Gemeindeverkehrsfläche.

Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist den von der Straße berührten Gemeinden mindestens drei Monate vorher mitzuteilen und von diesen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird dann in den Ilfelder Nachrichten bekannt machen, dass die Gemeinde beabsichtigt, gemäß § 7 Abs. 3 StrG in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S. 1040) m.W.v. 01.01.2022 die o.g. Verkehrsfläche einzuziehen.

Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung keine Einwendungen erhoben, beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, das Teilstück einzuziehen.

Verwaltungsmitarbeiter Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat, die Absicht zur Einziehung der Teilfläche des Weges auf dem Flst. Nr. 5840 öffentlich bekannt zu machen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, das o.g. Teilstück der Wegefläche einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen.

## **TOP 74**

### **Grundstücksangelegenheiten**

#### **Gemeinsamer Gutachterausschuss – Auflösung/Beitritt/Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen**

Die gesetzlich vorgegebenen Pflichten und Aufgaben der kommunalen Gutachterausschüsse haben in den zurückliegenden Jahren drastisch zugenommen. Dadurch sind wir gezwungen, eine Lösung zu finden, die eine rechtssichere Arbeit des Gutachterausschusses garantiert.

Mit die größte Herausforderung für die Arbeit der Gutachterausschüsse ergab sich aus der „Grundsteuerreform“. Mit Schreiben vom 03.12.2018 hat der Städtetag Baden-Württemberg das Grundsteuerreformmodell des Bundesfinanzministeriums vorgestellt. Das neue Grundsteuermodell stellt insbesondere auf die vom Gutachterausschuss zu ermittelnden Bodenrichtwerte ab. Dementsprechend kommt den ohnehin schon wichtigen Bodenrichtwerten eine noch größere Bedeutung zu.

Am 11.10.2017 ist zudem die neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten. Darin wird unter anderem konkret geregelt, dass benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises Zusammenschlüsse gründen und Aufgaben übertragen können, um den gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Für die sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses ist eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass hierzu eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr benötigt wird, um die geforderten Marktdaten belastbar ermitteln zu können. Gerade im Hinblick auf diese Vorgaben wurde die Regelung in der Gutachterausschussverordnung verankert, dass

große Einheiten gebildet sowie die Fachkompetenz und Erfahrung vieler Gutachterausschüsse gebündelt werden kann. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Gutachterausschuss auch in Zukunft seinen gesetzlichen Pflichten gerecht werden kann.

### **Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal & Schozachtal**

Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts wurde der „Gemeinsame Gutachterausschuss Weinsberger Tal & Schozachtal“ mit Sitz in Weinsberg durch die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.01.2020 gegründet.

In der Zwischenzeit stellt sich die Lage des Gutachterausschusses so dar, dass nur noch eine einzige qualifizierte Mitarbeiterin der Geschäftsstelle angehört. Jegliche Bemühungen seitens der Verwaltung neues Personal zu generieren blieben erfolglos. Der Gutachterausschuss ist unter diesen Bedingungen weder künftig handlungsfähig noch kann er den gesetzlichen sowie vertraglichen Anforderungen gerecht werden.

Aus diesem Grund haben sich die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal & Schozachtal“ beraten und sind zu dem Entschluss gekommen, eine Kooperation mit dem Gemeinsamen Gutachterausschuss in Eppingen einzugehen. Nach mehreren Gesprächen mit den zuständigen Personen in Eppingen konnte man sich für einen gemeinsamen Weg entscheiden, der den Zusammenschluss der beiden Gutachterausschüsse vorsieht um Kräfte zum Know-how zu bündeln.

Dem Gemeinsamen Gutachterausschuss in Eppingen gehören insgesamt 13 Kommunen mit einem Zuständigkeitsbereich für ca. 103.000 Einwohner an. Durch einen Zusammenschluss mit dem Gutachterausschuss „Weinsberger Tal & Schozachtal“ mit einer Zugehörigkeit von 15 Kommunen und einer Zuständigkeit von ca. 103.000 Einwohnern würde sich der „neue“ gemeinsame Gutachterausschuss größtmäßig verdoppeln.

### **Aufgabenübertragung:**

Der Zusammenschluss bzw. die Neugründung des „neuen“ Gemeinsamen Gutachterausschusses soll zum 01.01.2024 erfolgen. Hintergrund für das ein Jahr entfernte Gründungsdatum sind, dass einige Vorarbeiten wie beispielsweise

- Personalgenerierung
- Abschluss von vertraglichen und formalen Regelungen
- Zusammenführung unterschiedlicher Qualitätsstandards
- Regelungen zur organisatorischen Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden

geleistet werden müssen.

Der Zusammenschluss der beiden Gutachterausschüsse beinhaltet natürlich auch Veränderungen in Sachen Personal- und Sachmittelausstattung, Datengrundlagen und der Zusammensetzung des Gutachterausschussgremiums.

Das Gutachterausschussgremium des neuen gemeinsamen Gutachterausschusses wird sich aus Vertretern aller beteiligter Kommunen zusammensetzen. Das Vorschlagsrecht für die einzelnen Vertreter verbleibt bei den jeweiligen Städten/Gemeinden. Die Besetzung des Gutachterausschussgremiums erfolgt in Anlehnung an die Einwohnerzahl jeder Gemeinde. Die abschließende Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Eppingen als zentrales zuständiges Organ.

Der Vorschlag jeder Gemeinde für die entsprechenden Vertreter wird jedoch erst im Laufe des Jahres 2023 benötigt.

### **Kostenverteilung auf die beteiligten Städte / Gemeinden**

Der Kostenbeitrag für die einzelnen Städte und Gemeinden wird sich bei dem geschilderten Vorhaben vor allem durch größeren Personalbedarf erhöhen. Aktuell ist die Geschäftsstelle in Eppingen mit 4 Personalstellen besetzt. Aufgrund der Verdoppelung des Zuständigkeitsgebietes wird sich auch das Arbeitsvolumen deutlich erhöhen. Dahingehend müssen 4 weitere Personalstellen geschaffen werden.

Die Verrechnung der Ausgaben erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Zu diesen gehören in erster Linie Personalkosten, Lizenzgebühren für EDV, Fortbildungskosten, Sachkosten, Beratungskosten und eine kalkulatorische Miete. Die Einnahmen welche die Geschäftsstelle generiert, werden zu 100 % von den zu leistenden Kostenbeiträgen der beteiligten Kommunen in Abzug gebracht.

Bei der folgenden Hochrechnung handelt es sich um eine vorläufige und überschlägige Kostenberechnung. Die tatsächlich anfallenden Kosten ab dem Jahr 2024 können abweichen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens bedarf es folgender Entscheidungen und Beschlüsse:

- Auflösung des bisherigen Gutachterausschusses zum Stichtag 31.12.2023 à durch den Gemeinderat Weinsberg
- Zustimmung zum Beitritt in den gemeinsamen Gutachterausschuss mit Sitz in Eppingen zum 01.01.2024 à Beschluss durch jede Mitgliedsgemeinde selbst
- Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Eppingen zum Stichtag 01.01.2024 à Beschluss durch jede Mitgliedsgemeinde selbst
- Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal & Schozachtal zum Stichtag 31.12.2023 à durch den Gemeinderat Weinsberg
- Alle beteiligten Gemeinden kündigen einvernehmlich den bestehenden Öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 15.01.2020 gemäß § 11 zum Stichtag 31.12.2023.
- Die Stadt Weinsberg hebt die gültige Erstreckungssatzung zum Stichtag 31.12.2023 auf und verpflichtet sich alle rechtlichen Schritte auch in Bezug auf die Mitgliedsgemeinden auszuführen und zu überwachen.

Die gelisteten Beschlüsse werden vorbehaltlich der Zustimmung, aller Mitgliedsgemeinden des GAA Weinsberger Tal / Schozachtal, sowie der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden des gemeinsamen Gutachterausschusses Eppingen gefasst. Aufgrund der vertraglichen Kündigungsregelungen kann der gemeinsame Gutachterausschuss Weinsberger Tal / Schozachtal nur vorzeitig aufgelöst werden, wenn alle 15 Mitgliedskommunen zustimmen.

Sofern der einheitliche Auflösungs-/Kündigungsbeschluss aller 15 Kommunen vorliegt, müssen in einem zweiten Schritt, alle 13 Mitgliedsgemeinden des gemeinsamen Gutachterausschusses Eppingen einen einheitlichen Beschluss zur Beitrittsgenehmigung der 15 „Weinsberger Tal- / Schozachtalkommunen fassen.

Durch den bereits geschilderten rechtlichen Druck sowie die aktuelle Handlungsunfähigkeit unseres Gutachterausschusses sind die Mitgliedsgemeinden gezwungen zu handeln. Aufgrund dessen, dass die Gespräche mit der Stadt Eppingen sehr gut verlaufen sind und alle Bürgermeister von der Leistungsfähigkeit in personeller und fachlicher Hinsicht des Gemeinsamen Gutachterausschusses in Eppingen überzeugt sind, empfiehlt die Verwaltung, dem gemeinsamen Gutachterausschuss in Eppingen beizutreten und die oben



genannten Beschlüsse zu fassen. Somit wird gewährleistet, dass die Arbeit des Gutachterausschusses auch in Zukunft den Anforderungen gerecht wird.

Verwaltungsmitarbeiter Schäufele erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, „vorbehaltlich“ der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden des GAA Weinsberger Tal / Schozachtal, sowie der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden des gemeinsamen Gutachterausschusses Eppingen, folgende Punkte:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung sowie dem Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss bei der großen Kreisstadt Eppingen zum Stichtag 01.01.2024 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Stadt Eppingen zum Stichtag 01.01.2024 zu.
3. Der Gemeinderat kündigt die bestehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 31.12.2023 und beauftragt die Verwaltung alle notwendigen Schritte zu veranlassen um die dazugehörige „Erstreckungssatzung“ aufzuheben.

## **TOP 75**

### **Mögliche Verlängerung des Optionsrechts für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand auf Grund von §2b UStG**

Aufgrund zahlreicher Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes wurde das Umsatzsteuergesetz geändert.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Seither waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) sowie den Eigenbetrieben (außer Abwasser) umsatzsteuerpflichtig. Dies sind bei der Gemeinde Ilsfeld:

- Sporthallen (BgA)
- Freibad (BgA)
- Mensa (BgA)
- Photovoltaikanlagen (BgAs)
- EB Wasserversorgung Ilsfeld
- EB Nahwärmeversorgung Ilsfeld
- EB Ortsentwicklung Ilsfeld

Bei Anwendung der neuen Rechtslage ist die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht mehr mit der BgA-Definition gleichzusetzen. Vielmehr sollen nach der neuen gesetzlichen Regelung juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit sie

- a) auf privatrechtlicher Grundlage tätig sind oder
- b) auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sind und es dabei zu Wettbewerbsverzerrungen kommt als Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne behandelt werden.

Hintergrund für die neue Regelung ist die Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als nichtsteuerpflichtige Vorteile gegenüber anderen Unternehmen haben und dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Änderungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wurde von einer Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber erklären konnte, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden (Optionsrecht). Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 13.12.2016 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zugestimmt und gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung für die Gemeinde Ilsfeld sowie für die Jagdgenossenschaft Ilsfeld abgegeben, so dass die Umsetzung des §2b UStG zum 01.01.2021 erfolgen sollte.

Im Juni 2020 kam das Corona-Steuerhilfegesetz. In diesem Gesetz wurde auch eine Übergangsregelung zur Umsetzung der Vorgaben nach §2b UStG verabschiedet. Somit wurde der Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Anwendung der Neuregelung des §2b UStG war damit erst zum 01.01.2023 verpflichtend.

Mit Schreiben vom 15.11.2022 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) den Gemeindetag Baden-Württemberg informiert, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion darüber gibt, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Es ist im Moment Gegenstand der gesetzgeberischen Überlegungen im Bundestag und entsprechend auch im Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorzulegen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 30.11.2022 im Rahmen der Beschlussempfehlung über das Jahressteuergesetz 2022 die Formulierungshilfe aus dem Bundesministerium der Finanzen für die Bundestagsfraktionen zur bundesgesetzlichen Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre mehrheitlich beschlossen. Für den Fall eines erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens ist nach dieser Formulierungshilfe vorgesehen, dass die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert wird.

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

Nach Kenntnis des DStGB gibt es von Seiten der Bundesländer keine Bedenken gegen die weitere Verlängerung der Optionsfrist. Daher kann man nun mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die gesetzliche Regelung der Optionsfristverlängerung am 02.12.2022 im Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung und abschließend am 16.12.2022 im Bundesrat beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft treten wird

Die Gemeinde Ilsfeld ist zusammen mit ihrem Steuerberatungsbüro bakertilly bei den Vorbereitungen schon sehr weit und könnte eine Umstellung zum 01.01.2023 durchführen. Jedoch ist nach der Umstellung zeitnah ein TCMS (Tax Compliance Management System) aufzubauen. Das TCMS dient der Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens im Steuerbereich sowie der Minimierung bzw. Vermeidung sowohl finanzieller als auch strafrechtlicher und reputativer Risiken, die sich aus etwaigen Gesetzesverstößen ergeben

könnten. Der Aufbau des TCMS bedarf noch etwas an Vorarbeit und kann aus heutiger Sicht nicht bis zum 01.01.2023 vorliegen.

Folgende Fälle wurden im Rahmen der Einnahmewertung entsprechend als steuerpflichtig bewertet:

Außerdem gibt es aktuell noch verschiedene Problemstellungen, welche aus Sicht der Gemeinde noch nicht vollständig von den Ländern entschieden sind. So stellt zum Beispiel der Kuchenverkauf bei Schulen und Kindergärten ein großes Problem dar. Dieser Kuchenverkauf ist aktuell nach den Vorgaben des Baden-Württembergischen Finanzministeriums steuerpflichtig. Während das bayrische Landesamt für Steuern diesen Sachverhalt komplett anders sieht und hier keine „Beteiligung am Markt“ sieht.

Zudem entstehen, nach der aktuellen Prüfung der Gemeinde Ilsfeld, nur Zusatzkosten und ein Zusatzaufwand. Einen großen Vorteil durch entsprechende Vorsteuerabzüge ergibt sich in den bewerteten Fällen nicht. Die zu vereinnahmende Mehrwertsteuer wird die Bürgerinnen und Bürger in vielen Bereichen dagegen belasten.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass bei einer weiteren Optionsmöglichkeit von dieser Gebrauch gemacht wird. Sollten sich Konstellationen ergeben, bei denen eine Einführung des §2b UStG schon vor Ablauf des Optionszeitraums Sinn macht, wird die Verwaltung den Gemeinderat darüber informieren und vorzeitig die Umsetzung des §2b UStG einführen.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, vorbehaltlich der Steuergesetzgebung im Dezember 2022, die mögliche weitere Optionsverlängerung für die Umsetzung des §2b UStG auf den spätmöglichen Termin.

## **TOP 76**

### **Annahme von Spenden**

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

## **TOP 77**

### **Informationen und Bekanntgaben**

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

## **TOP 78**

### **Anfragen**

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.